

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4166



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Herrn  
Claus Christian Claussen  
- Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses -  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an:  
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des  
Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-  
Holstein (EWKG SH)**

Drucksache: 20/2553

Sehr geehrter Herr Claussen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Stellung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur  
Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-  
Holstein (EWKG SH) vom 02.10.2024.

**I. Zusammenfassung**

Der NABU Schleswig-Holstein begrüßt es, dass die Landesregierung an  
ihren ehrgeizigen Klimazielen festhalten und dabei zugleich die  
Vorgaben des Bundesgesetzgebers umsetzen möchte. Der vorgelegte  
Gesetzesentwurf sieht sodann auch einige Neuerungen vor, die in die  
richtige Richtung weisen. Herhorzuheben ist an dieser Stelle, dass die  
Vorbildfunktion der öffentlichen Hand festgeschrieben werden soll.

Zugleich aber erachten wir die vorgeschlagenen Neuerungen als zu  
unkonkret und unverbindlich. Das fortgeschrittene Stadium des  
Klimawandels mit all seinen Folgen fordert endlich ein entschlossenes  
Handeln, einen Paradigmenwechsel statt bloßer Randkorrekturen.

**NABU Schleswig-Holstein**

**Alexander Schwarzlose**  
NABU-Landesvorsitzender

**Fritz Heydemann**  
Stv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.75720-60  
Fax +49 (0)4321.75720-61  
Info@NABU-SH.de

Neumünster, 11.12.2024

**NABU Schleswig-Holstein**

Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Tel. +49 (0)4321.75720-60  
Fax +49 (0)4321.75720-61  
Info@NABU-SH.de  
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301  
St.-Nr. 20/292/87034

**Spendenkonto**

Sparkasse Südholstein  
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80  
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)  
und Partner von Birdlife International.  
Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse  
an den NABU sind steuerbefreit.

Dem wird der Gesetzesentwurf ersichtlich nicht gerecht. Deutlich zu Tage tritt dies etwa bei den Bestimmungen zur PV-Pflicht auf Parkplätzen (§ 25) und bei jenen zur Mobilität (§ 28).

Die Klimafolgekosten werden praktisch nicht berücksichtigt. Das Thema der Suffizienz findet im Gesetzesentwurf keinerlei Niederschlag.

Zentraler Kritikpunkt des NABU Schleswig-Holstein ist, dass der Gesetzesentwurf einseitig den technischen Klimaschutz in den Blick nimmt. Der natürliche Klimaschutz ist von überragender Bedeutung: Natürliche Kohlenstoffsinken wirken nicht nur dem Klimawandel entgegen, sondern leisten zugleich essentielle Beiträge bei der Bewältigung der Klimafolgen und tragen zu einer bestmöglichen Klimafolgenanpassung bei. Zugleich leisten sie einen unersetzlichen Beitrag im Kampf gegen die Biodiversitätskrise, die die menschlichen Lebensgrundlagen nicht weniger gefährdet als die Klimakrise und deren Bekämpfung nicht minder dringlich ist. Trotz dieser herausgehobenen Bedeutung sieht der Gesetzesentwurf keinerlei Neuerungen im Bereich des natürlichen Klimaschutzes vor. Das ist für uns unverständlich!

Wir sehen daher erheblichen Nachbesserungsbedarf. Der Gesetzesentwurf muss insgesamt deutlich konkreter gefasst und unbedingt um weitreichende Bestimmungen zugunsten des natürlichen Klimaschutzes erweitert werden.

## **II. Grundlegend**

Der Kampf gegen den Klimawandel ist von höchster Dringlichkeit und sollte daher auch oberste Priorität genießen.

### **1. Deutschland auf dem 3,2°C-Pfad!**

Laut Berechnungen des Weltklimarats IPCC betrug 2021 das globale CO<sub>2</sub>-Budget 400 Gigatonnen CO<sub>2</sub>. Für Deutschland ergab sich daher ab 2022 gerechnet ein Restbudget von 2 Gigatonnen CO<sub>2</sub>. Laut einem Gutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) von 2024 ist das Emissions-Budget Deutschlands bereits aufgebraucht. Der SRU wird sehr deutlich in seiner Analyse, dass der

Reduktionspfad des Klimaschutzgesetzes (KSG) von 2024 nicht mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens im Einklang steht:

„Die nach SRU-Methode berechnete Obergrenze für einen gerechten Anteil Deutschlands am globalen CO<sub>2</sub>-Budget für 1,5 °C ist bereits aufgebraucht [...] Das CO<sub>2</sub>-Budget für eine Erwärmung von maximal 1,75 °C reicht bei 67 % Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung und linearer Emissionsreduktion bis zur Treibhausgasneutralität noch rund 12 Jahre.“

SRU, Wo stehen wir beim CO<sub>2</sub>-Budget? Eine Aktualisierung, Korrigierte Fassung 2024, Kap. 2, S. 2

Dass Deutschland 2024 sein CO<sub>2</sub>-Budget verbraucht hat, mag auf den ersten Blick verwundern. Denn laut Umweltbundesamt waren die deutschen CO<sub>2</sub>-Emissionen in 2023 um 10,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken. Dieser Rückgang war der größte seit 1990.

Umweltbundesamt, Pressemitteilung vom 15.03.2024,  
<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/klimaemissionen-sinken-2023-um-101-prozent>

Und doch war er ungenügend. Dies verdeutlicht, dass die bisherigen Anstrengungen nach wie vor unzureichend sind. Es genügt nicht, Randkorrekturen vorzunehmen – der Klimawandel muss nun endlich deutlich entschlossener als bislang angegangen werden!

Die Klimaziele müssen mindestens in Reichweite gehalten werden. Deutschland hat sich dazu verpflichtet, seine Bemühungen darauf auszurichten, das 1,5°C-Ziel einzuhalten – derzeit aber beschreitet das Land laut IPCC-Bericht den 3,2°C-Pfad!

Bundesregierung, Wie steht es um unser Klima?, 21.03.2023,  
<https://www.bundesregierung.de/bregde/schwerpunkte/klimaschutz/bericht-des-weltklimarates-2172568>

Dass das völkerrechtlich verbindliche 1,5°C-Ziel faktisch bereits in unerreichbare Ferne gerückt ist, darf nicht dazu führen, dass dieses

Ziel des Pariser Abkommens in Frage gestellt wird. Deutschland und Schleswig-Holstein müssen alle gebotenen Mittel ausschöpfen, gegen jedes Zehntel Grad mehr zu kämpfen.

Die Dramatik kann gar nicht überschätzt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint uns der Gesetzesentwurf deutlich zu zurückhaltend. Er sieht Neuerungen vor, die in die richtige Richtung weisen, aber angesichts des fortgeschrittenen Stadiums des Klimawandels genügt das nicht! Zu unkonkret und zu unverbindlich sind die geplanten Änderungen.

Wir begrüßen die konkret quantifizierten Zielmargen. Im Übrigen wird an diesem Gesetzesentwurf aber deutlich, dass sich die Klimaschutzpolitik sehr einseitig auf eine technologische Energiewende im Sinne eines Umbaus des Energiesektors auf erneuerbare Energien fixiert. Natürlicher Klimaschutz und Energieeinsparung finden keinerlei Berücksichtigung.

## **2. Klimafolgekosten müssen berücksichtigt werden**

Schwer wiegt auch, dass die Klimafolgekosten im Gesetzesentwurf viel zu wenig Berücksichtigung finden. Der Entwurf beschränkt sich auf die Aussage:

„Das Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch zwingend erforderlich, um die Folgekosten durch Klimaschäden möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.“

Gesetzesentwurf, Kap. D.1.1, S. 3

Dass der Klimawandel Menschenleben im Minutentakt fordert, Lebensgrundlagen zerstört, Menschen zur Flucht zwingt, Kriege hervorruft und die Umwelt nachhaltig vernichtet, dürfte hinreichend bekannt sein. Wir verzichten an dieser Stelle daher auf deren Erörterung und vertrauen darauf, dass sich alle Politiker\*innen unabhängig von ihrer Fraktionszugehörigkeit ihrer immensen Verantwortung bewusst sind. Daneben dürfen aber auch die Klimafolgekosten nicht aus dem Blick geraten.

„Jeden Euro den wir jetzt investieren, spart 15 Euro Klimaschäden ein.“

Claudia Kemfert, Interview mit Mitri Sirin im ZDF-Morgenmagazin (moma) vom 28.07.2021

So brachte es die Wirtschaftswissenschaftlerin und Leiterin der Abteilung Energie, Verkehr und Umwelt am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Claudia Kemfert plakativ auf den Punkt. Eine Studie des Bundesministeriums für Klimaschutz, begleitet vom Bundesumweltministerium, kam zu dem Ergebnis, dass der Klimawandel in Deutschland bis 2050 Kosten von 280 bis 900 Milliarden Euro verursachen werde.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,  
„Kosten durch Klimawandelfolgen in Deutschland“,  
Februar 2023, S. 6

Den Klimawandel zu bekämpfen kostet Geld. Dieses Geld jetzt zu investieren ist aber wirtschaftlich sinnvoll. Je zurückhaltender die Politik jetzt agiert, desto höher werden die Folgekosten in den kommenden Jahren und Jahrzehnten sein. Der Anteil, den die Klimafolgekosten vom Haushalt beanspruchen werden, wird kontinuierlich steigen. Und je weiter diese Kosten steigen, desto mehr werden die Mittel an anderer Stelle fehlen. Wenn also künftige Regierungen nicht zunehmend mehr in die Handlungsunfähigkeit gedrängt werden sollen, so muss heute schon deutlich entschlossener Geld für den Kampf gegen den Klimawandel bereitgestellt werden. Heute kann die Politik noch mit vergleichsweise wenig Geld agieren – morgen wird sie nur noch mit viel Geld reagieren können.

### **3. Die begrenzten Möglichkeiten ausschöpfen**

Zugleich sehen wir aber auch, dass viele der besonders relevanten Regelungsmaterien in die Zuständigkeit des Bundes und nicht des Landes fallen. Insofern wissen wir auch um die begrenzten Möglichkeiten, die die Anpassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes bietet. Gerade aber, weil diese Möglichkeiten nur begrenzt sind, ist es umso bedeutsamer, sie auch auszuschöpfen.

Dennoch begrüßt der NABU Schleswig-Holstein den Regierungsentwurf nicht nur im Hinblick auf die erforderlichen

Anpassungen an bundesrechtliche Vorschriften, sondern auch, weil sich das Land mit diesem Gesetz selbst in die Pflicht zur Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen bei seinen eigenen Liegenschaften nimmt und die entsprechenden Vorgaben mit dem Änderungsentwurf richtigerweise konkretisiert.

### **III. Die Bestimmungen im Einzelnen**

#### **1. § 3 Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze**

##### **1.1 Unzureichende Verbindlichkeit**

Für § 3 Abs. 1 S. 1 ist folgende Neufassung geplant:

„Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein [...] *soll* so weiter verringert werden, dass das Land Schleswig-Holstein mindestens seinen Beitrag zu den in § 3 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes festgelegten Klimaschutzzielen des Bundes leistet.“

Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzesentwurf nur eine Soll-Vorschrift vorsieht. Das damit einhergehende Verbindlichkeitsdefizit wird dem alles überragenden Klimawandel nicht gerecht. Eine Soll-Vorschrift genügt daher nicht.

Formulierungsvorschlag:

„Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein [...] *wird* so weit verringert werden, dass [...]“

##### **1.2 Klarstellende Ergänzung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und auch weitergehende Maßnahmen im Kampf gegen den Klimawandel stoßen mitunter auf Akzeptanzprobleme. Wir schlagen daher vor, § 3 Abs. 1 um folgenden neuen Satz 3 zu ergänzen:

Formulierungsvorschlag:

"Der zum Erreichen der Klimaschutzziele notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energieerzeugung hat unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt, der gesundheitlichen Belange der Anwohnerinnen und Anwohner, des Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Erholungsnutzung zu erfolgen."

Begründung:

Im Hinblick auf die zunehmende Skepsis bis Ablehnung der betroffenen (ländlichen) Bevölkerung gerade gegenüber Windkraft- sowie Freiflächen-PV-Planungen als mit Abstand effizienteste Formen der regenerativen Stromerzeugung sollte die Landesregierung auch mit diesem Gesetz demonstrieren, dass bei der Umsetzung der Energiewende sehr wohl Rücksicht auf die Belange von Mensch und Natur zu nehmen ist und dieses von Seiten des Landes auch beabsichtigt wird.

### **1.3 Berücksichtigung der Klimafolgekosten**

Wie eingangs bereits erwähnt

Siehe Kap. II.2., S. 4 f.

dürfen die Klimafolgekosten nicht unberücksichtigt bleiben. Wir verzichten auf eine Wiederholung unserer Ausführungen. Dementsprechend sollte im Gesetz auch die Verpflichtung verankert werden, die Klimafolgekosten in Entscheidungsprozessen mitzuberechnen.

Wir schlagen daher vor, § 3 um einen neuen Absatz 8 mit folgendem Wortlaut zu erweitern.

Formulierungsvorschlag:

„(8) Das Land Schleswig-Holstein und die Kreise und kreisfreien Städte, die Gemeinden und die Ämter Schleswig-Holsteins berücksichtigen in ihren Planungen und Entscheidungen mögliche Klimafolgekosten.“

## **2. § 6 Klimaschutz in der Landesverwaltung**

### **2.1 Absatz 1 und Absatz 2: Vorbildwirkung**

Wir begrüßen die ausdrückliche Erwähnung der Vorbildwirkung des Landes beim Energiemanagement landeseigener Gebäude, damit auch die Vorgaben zur (nach Jahren gestaffelten) Reduzierung der THG-Emissionen um mindestens 65 % bis 2030. Allerdings gelten diese Vorgaben dem Wortlaut nach nur für Gebäude der Landesverwaltung, nicht aber für sonstige Landesliegenschaften wie z.B. die ausgedehnten Gebäudekomplexe der CAU. Dies sollte geändert werden.

Zudem sollten nach unserer Auffassung die Klimaschutzverpflichtungen nicht nur auf die Landesliegenschaften und nicht nur auf die Strom- und Wärmeversorgung, sondern auf sämtliches energetisch relevantes Handeln von Landesverwaltung und Landesregierung bezogen werden, so z.B. die Beschaffung und Nutzung von Dienstfahrzeugen betreffend. Auch sollten Maßnahmen zur Emissionsminimierung von Treibhausgasen nicht nur bei Gebäuden, sondern auch auf deren umgebenden Freiflächen sowie auf unbebauten Landesliegenschaften und deren Bewirtschaftung erfolgen (z.B. Grünflächenentwicklung und -pflege betreffend).

Im Übrigen regen wir an, die Absätze 1 und 2 zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Übersicht zu untergliedern. Beide Absätze fallen sehr umfangreich aus.

### **2.2 Absatz 13: Photovoltaik auf Landesliegenschaften**

Hier wird - grundsätzlich richtig - für Landesliegenschaften bis Ende 2030 die Installierung von PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 12.500 kWp vorgeschrieben. Damit soll endlich einer immer wieder - so auch vom NABU - erhobenen Forderung nach Nutzung der landeseigenen Gebäudesubstanz für PV entsprochen werden. Obgleich bereits in der ersten Fassung des EWKG SH die Vorbildwirkung des Landes bezüglich der Versorgung mit erneuerbarer Energie explizit Erwähnung fand, die Kosten für PV-Module stark gesunken sind und permanent für PV auf privaten

Gebäuden nicht nur geworben worden ist, sondern zudem diesbezügliche Verpflichtungen - auch im EWKG SH - festgeschrieben worden sind, ist bei der Ausstattung der landeseigenen Gebäude mit Solarenergieanlagen seit Jahren kein relevanter Fortschritt erkennbar. Diese eklatante Nachlässigkeit im Umgang mit der Realisierung ständig selbst proklamierter Ziele ist nicht nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund fragen wir uns, ob die anvisierte Größenordnung von 12.500 kWp tatsächlich das vorhandene Gebäudepotenzial ausschöpft. Denn in der Begründung hat sich zur Herleitung dieser Marge keine Angabe finden lassen. Zudem sollte die Verpflichtung eingefügt werden, bis spätestens 2027 eine entsprechende konkret umsetzbare PV-Planung für den gesamten Gebäudebestand vorzulegen.

### **3. § 7 Klimaschutz in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern; Berücksichtigungsgebot**

#### **3.1 Absatz 1: Vorbildfunktion**

Der NABU Schleswig-Holstein begrüßt es, dass nun auch die Kommunen zur Vorbildfunktion verpflichtet werden sollen. Es sollte allerdings nicht bei dieser allgemeinen Aussage bleiben. Stattdessen sollte diese Funktion mit konkreten Pflichten unterlegt werden. So ist eine PV-Pflicht nach dem Vorbild von § 6 auch für kommunale Gebäude denkbar.

#### **3.2 Absatz 2: Berücksichtigungsgebot**

§ 7 Abs. 2 sieht folgende Regelung vor:

„Die Gemeinden, Kreise und Ämter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes zu berücksichtigen.“

Diese Regelung erscheint uns in zweifacher Hinsicht unzureichend.

(1) Zum einen sollte die zu berücksichtigenden Belange um „Klimafolgenanpassung“ ergänzt werden. Denn der Begriff

„Klimaschutz“ ist vor allem auf den Schutz des Klimas, nicht aber auf den Schutz vor dem Klima bezogen. Dies ist auch systematisch stimmig, da das EWKG ausweislich seines § 1 S. 1 ausdrücklich „Klimaanpassungsmaßnahmen“ zum Gegenstand hat. Und das „Klimaschutz“ nicht schon die Klimaanpassungsmaßnahmen mitumfasst, zeigt sich ebenfalls ebendort, als dass beide Begriffe nebeneinander genannt werden.

- (2) Der Gesetzesentwurf beschränkt sich darauf, Kommunen und Ämter zum „Berücksichtigen“ zu verpflichten. Wie und in welchem Umfang die Belange zu berücksichtigen sind, nennt der Entwurf nicht. In dieser Allgemeinheit verkommt die Verpflichtung zu einem stumpfen Schwert. Welche Pflichten erwachsen für die Kommunen und Ämter aus dieser Vorgabe? Genügt es, wenn sich eine Gemeinde die Auswirkungen einer Planung auf das Klima bloß bewusst macht, etwa im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung, oder hat sie relevante Klimabelange in die erforderlichen Abwägungsprozesse einzustellen? Ist sie verpflichtet, zwischen mehreren geeigneten Planvarianten die am wenigsten klimaschädliche zu wählen?

Wir halten die entsprechende Vorschrift des baden-württembergischen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes

Im Weiteren als „KlimaG BW“

für deutlich besser. So lautet § 7 KlimaG BW:

„Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele *bestmöglich* zu berücksichtigen. Die Landesregierung bestimmt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.“

Denn gemäß dieser Vorschrift sind die betreffenden Belange nicht einfach zu berücksichtigen, sondern „bestmöglich zu berücksichtigen“. Angesichts der eingangs darlegten, gebotenen Priorität, mit der dem Klimawandel begegnet werden muss, ist das Bestmöglichkeits-Gebot absolut angemessen. Und durch die

zu erlassende Verwaltungsvorschrift wird sichergestellt, dass die Berücksichtigungspflicht konkretisiert wird.

Formulierungsvorschlag:

„Die Gemeinden, Kreise und Ämter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen die Belange der Energiewende, des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bestmöglich zu berücksichtigen. Die Landesregierung bestimmt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.“

#### **4. § 25 Installationsvorgaben für PV-Anlagen auf Parkplätzen**

Die Vorgabe, bei Neuanlage, Erweiterung und "grundlegender Sanierung" großer Parkplätze diese mit PV zu versehen, ist richtig. Große Parkplätze, sofern nicht sehr kleinteilig von Baumbeständen unterbrochen, bieten sich für eine Nutzungsergänzung durch PV geradezu an. Außerdem strahlen Parkplätze mit fester Decke an heißen Sonnentagen sehr viel Wärme ab, was sich negativ auf das Siedlungsklima auswirkt.

Im Einzelnen sehen wir aber mehrere Punkte dieser Regelung kritisch:

##### **4.1 Pflicht erst ab 70 Kfz-Stellplätzen**

Wir begrüßen es, dass die Anforderungsgrenze abgesenkt werden soll. Eine Absenkung von 100 auf 70 Stellplätze erscheint uns aber zu zurückhaltend. Das Erreichen der Klimaziele erfordert ein ambitioniertes Vorgehen! Das baden-württembergische Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz sieht eine Photovoltaik-Pflicht bereits ab 35 Kfz-Stellplätzen vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KlimaG BW). Nun profitiert Baden-Württemberg allgemein von mehr Sonnenstunden als Schleswig-Holstein, sodass der Betrieb einer PV-Anlage dort auch eher wirtschaftlich rentabel ist. Dass in Schleswig-Holstein aber erst ab der doppelten Kfz-Stellplatzzahl eine PV-Pflicht entstehen soll, lässt sich damit allein nicht

rechtfertigen. Wir halten es daher für angemessen und erforderlich, dass schon ab 50 Kfz-Stellplätzen die Pflicht zu Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage entsteht.

#### **4.2 „Grundlegende Sanierung“**

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 entsteht die PV-Pflicht nur bei Neubau oder grundlegender Sanierung eines Parkplatzes. Parkplätze sind vergleichsweise sehr große Flächen, die zum einen ein überdurchschnittliches PV-Potenzial bieten und sich zum anderen aufgrund der Asphaltdecke negativ auf das Lokalklima auswirken. Es muss mit Blick auf die Dringlichkeit des Klimakampfes zu den vordringlichen Zielen gehören, möglichst schnell möglichst viele Parkplätze mit PV-Anlagen auszustatten.

In der Begründung enthält der Gesetzesentwurf eine Definition von „grundlegende Sanierung“:

„Unter einer grundlegenden Sanierung ist dabei eine Sanierung zu verstehen, die einem Neubau gleichkommt. Für eine grundlegende Sanierung ist es daher nicht ausreichend, wenn etwa die gesamte Parkfläche neu asphaltiert wird; vielmehr müssen Arbeiten im z.B. im Hoch- bzw. Tiefbau in wesentlichem Umfang erfolgen.“

Gesetzesentwurf, Begründungsteil, Kap. B, Zu Nummer 30, S. 76

Diese Definition ist zu eng gefasst. Denn wenn der Austausch der Asphaltdecke für sich genommen keine grundlegende Sanierung ist, würde man die großen Parkplätze der Discounter, sonstiger Firmen, Behörden und Kommunen selbst in etlichen Jahrzehnten nicht mit PV überdachen können. Denn eine "grundlegende Sanierung" würde bei den Großparkplätzen in kaum einem Fall deutlich über die Erneuerung der Decke (Asphalt, Pflaster) hinausgehende Baumaßnahmen ergeben. Alternativ könnten sich solche Maßnahmen abschnittsweise verrichten lassen, wodurch sie in Bezug auf die gesamte Parkplatzfläche nicht mehr als „grundlegend“ i. S. d. Begründung einzustufen sein würden. Hier ist dringend nachzuschärfen!

### **4.3 Definition „Parkplatz“ sinnvoll**

Der Begriff „Parkplatz“ sollte zudem definiert werden, um Umgehungen zu verhindern. Erfahrungen aus Baden-Württemberg zeigen Versuche, an sich einheitliche Parkplätze künstlich so zu parzellieren, dass vermeintlich mehrere kleine Parkplätze entstehen, von denen keiner für sich genommen PV-pflichtig wäre. Die Stellplätze, die allesamt demselben Geschäft zu dienen bestimmt waren, sollten durch Wege und Grünanlagen voneinander getrennt und räumlich voneinander versetzt angeordnet werden. Durch eine entsprechende Definition kann derartigen Umgehungsversuchen von vornherein begegnet werden. Zum „Parkplatz“ müssen daher alle Kfz-Stellplätze gehören, die einem Betrieb oder Geschäft zugewiesen sind, auch wenn sie keine zusammenhängende Fläche bilden. Ein Korrektiv für den gewiss sehr seltenen Fall, dass 70 Stellplätze sehr verstreut einen Parkplatz in diesem Sinne bilden, schafft das Wort „geeignet“: In einem solchen Falle wäre der Parkplatz womöglich nicht hinreichend geeignet für den PV-Betrieb.

Wichtig ist dabei auch, dass nicht danach unterschieden wird, welchem Betrieb der Parkplatz zugeordnet ist, wenn die zugehörigen Stellplätze erkennbar dazu geeignet und bestimmt sind, mehreren Betrieben und Geschäften zugleich zu dienen. Man denke an einen Parkplatz, der gemeinsam von einem Supermarkt und einer Drogerie genutzt wird. Umfasst dieser Parkplatz 120 Kfz-Stellplätze, darf nicht passieren, dass von zwei Parkplätzen zu je 60 Kfz-Stellplätzen ausgegangen wird.

### **4.4 Zu viele Schlupflöcher**

Überdies enthält der § 25 zu viele Schlupflöcher, über die sich die Parkplatzigentümer dieser Verpflichtung entziehen könnten. Dazu gehört die eingeräumte Möglichkeit, dieses PV-Kontingent "auf andere Außenflächen ... [...] in der unmittelbaren Umgebung" zu verlagern. Das kann z.B. bei geplanten Unternehmensansiedlungen im Außenbereich zu einer daneben errichteten Freiflächen-PV-

Anlage führen, dies mit der Folge eines weiteren Landschaftsverbrauchs.

#### **4.5 Kompensationslose Befreiung**

§ 25 Abs. 3 sieht die Möglichkeit vor, eine Befreiung von der PV-Pflicht zu erteilen.

Eine Befreiung "aus wirtschaftlichen Gründen" lässt zu viel Ermessensspielraum, den jeder Vorhabenträger aufgrund der relativ hohen Kosten für eine PV-Überdachung seines Parkplatzes nutzen dürfte.

Wir kritisieren im Übrigen, dass die Gewährung einer Befreiung kompensationslos möglich sein sollte. Wenn schon eine Befreiung erteilt wird, so sollte damit eine Ausgleichszahlung oder zumindest ein umfassendes Begrünungsgebot bzgl. des Parkplatzes einhergehen. Wenn sich unter Berufung auf zu hohe Kosten der PV-Pflicht entzogen werden kann, wird der dringend gebotene Wandel ausfallen. Und es bedeutet einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten, die sich nicht der PV-Pflicht entziehen: Ein Supermarkt, etwa, der sich kompensationslos der PV-Pflicht entzieht, kann seine Produkte günstiger als der Konkurrent anbieten, der der PV-Pflicht nachkommt. Das führt zu falschen Anreizen und darf nicht sein!

#### **4.6 Parkhäuser**

Auch Parkhäuser weisen – wenn auch nicht im gleichen Umfang wie Parkplätze – regelmäßig einiges PV-Potenzial auf. Dementsprechend sollte eine vergleichbare Regelung auch für Parkhäuser eingeführt werden.

### **5. § 26 Installationsvorgaben für PV-Anlagen bei Gebäuden**

Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage bei allen Neubauten sowie bei Renovierung von über 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden sehen wir sehr positiv.

## **6. Abschnitt 6 (§§ 28-30): Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor**

Der eingangs erwähnte Rückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen in 2023 um 10,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr verteilt sich auf die unterschiedlichen Sektoren in unterschiedlichem Maße. Während die meisten Sektoren zu diesem Rückgang beigetragen haben, hat der Verkehrssektor dem entgegengewirkt. Denn der Verkehrssektor verfehlt(e) nicht nur seine Klimaziele. Es zeichnet sich laut Umweltbundesamt ab, dass der Verkehrssektor die kumulierten Jahresemissionsmengen zwischen 2021 und 2030 um insgesamt 180 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente verfehlen wird. Dies entspricht ca. einem Viertel der gesamten Emissionen Deutschlands im Jahr 2023. Und:

„Es ist keine Trendwende zu erkennen.“

Umweltbundesamt, Treibhausgas-Projektionen  
2024 - Ergebnisse kompakt, März 2024,  
Verkehrssektor, Kap. 2.4, S. 16

In diesem Bereich besteht also besonderer Handlungsbedarf.

Die Aussagen des Abschnittes 6 fußen zwar auf einer richtigen Intention, enthalten aber fast ausschließlich reichlich allgemein gefasste Proklamationen. Ausnahmen bilden nur die Vorgabe zum ÖPNV, nach der dieser ab 2040 (THG-)emissionsfrei sein soll sowie eine ähnliche Regelung zur Neuzulassung von Taxen. Diese Allgemeinheit, verbunden mit der Unverbindlichkeit („soll“) wird dem dringenden Handlungsbedarf nicht gerecht.

Kritisch anzumerken ist zudem, dass mehrere aktuelle Planungen und Maßnahmen zum Ausbau des (Fern-)Straßennetzes diesen Zielsetzungen zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung eklatant entgegenstehen. Auch der Landesentwicklungsplan ist mit den Inhalten der §§ 28 - 30 nur teilweise kompatibel.

Der Güterfernverkehr als ein nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Klimaschutz sehr problematischer Sektor des Verkehrswesens bleibt unverständlicherweise ausgeklammert.

## **7. § 28 Nachhaltige Mobilität**

§ 28 ist aus unserer Sicht zu allgemein gehalten.

In dieser Allgemeinheit dürfte § 28 kaum einen Mehrwert bringen. Gerade im Bereich der Mobilität liegen die Probleme auf der Hand. Auch gibt es genügend zielführende Ansätze, wie sich klimaschädliche Emissionen verringern oder gar vermeiden lassen. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen aber ist unbequem, weil sie allzu oft damit verbunden ist, etablierte Strukturen und Abläufe zu ändern. Dies betrifft Großunternehmen mit komplexer Logistik wie auch Privatpersonen in Alltagsabläufen. Die dringend gebotenen Änderungen in der Mobilität werden daher in gesteigertem Maße mit Akzeptanzprobleme zu kämpfen haben. Wenn aber das Land seine Klimaziele erreichen möchte, muss es jene Möglichkeiten nutzen, die sich ihm bieten.

Die klimarelevanten Auswirkungen der Mobilität beschränken sich nicht allein auf klimaschädliche Abgase und auf die klimaschädliche Produktion von Fahrzeugen. Für die zahlreichen Kraftfahrzeuge wird auch eine gewaltige Infrastruktur vorgehalten und sogar noch immer erweitert. Beispielhaft genannt seien hier der Ausbau der Bundesautobahnen 20 und 21 und der Bundesstraße 5, die dem gesteigerten Verkehrsaufkommen Rechnung tragen sollen. Die Herstellung und Instandhaltung von Straßen ist sehr CO<sub>2</sub>-intensiv. Im städtischen Raum sind riesige Flächen versiegelt, um als Straßen und Parkplätze herzuhalten. Gerade der städtische Raum ist in besonderem Maße von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Nicht zuletzt aufgrund des Wärmeinseleffektes heizen sich Städte deutlich stärker auf als ihr Umland. Asphaltierte Flächen begünstigen dieses Aufheizen. Grünflächen wirken dem hingegen entgegen. Um auch in Zeiten des voranschreitenden Klimawandels möglichst gesunde Lebensverhältnisse in den Städten zu erhalten, müssen Flächen entsiegelt und müssen Grünflächen geschaffen werden. Der Rückbau von Kfz-Stellplätzen kann aber nur gelingen, wenn zugleich die Anzahl privater Kraftfahrzeuge zurückgeht.

Das 21. Jahrhundert benötigt die klimaresiliente Stadt mit gesunden Lebensverhältnissen. Die autozentrierte Stadt des 20. Jahrhunderts muss überwunden werden.

Es wird also nicht genügen, alle Verbrenner durch Elektrofahrzeuge zu ersetzen – die Anzahl privater Kraftfahrzeuge muss insgesamt

deutlich zurückgehen. Dies kann nur funktionieren, wenn der öffentliche Personennahverkehr attraktiver gestaltet wird, insbesondere auch in den ländlichen Räumen. Die Fahrradinfrastruktur muss deutlich attraktiver – d.h. v.a. sicherer – gestaltet werden, um gerade in größeren Städten zu einer echten Alternative avancieren zu können. Car Sharing muss deutlich ausgeweitet werden. Der Güterverkehr muss mehr auf die Schiene verlagert werden.

Kurzum: Gerade im Bereich der Mobilität ist ein echter Paradigmenwechsel erforderlich.

Der Entwurf des § 28 wird dem nicht gerecht. Die in § 28 aufgelisteten Ziele weisen zwar in die richtige Richtung, sind aber viel zu zurückhaltend und unkonkret. Die Bestimmung trägt auch nicht dem Umstand Rechnung, dass sich die Mobilitätswende auch und gerade in den Kommunen vollzieht und die Kommunen einen Großteil der Last tragen müssen.

Wir schlagen daher vor, den bisherigen Text des § 28 als Absatz 1 zu fassen und ihn um folgende neue Nummer 1 (alle bisherigen Nummern rücken auf), neue Nummer 6 und neuen Satz 2 und Satz 3 zu ergänzen:

Formulierungsvorschlag:

„1. die Reduktion des privaten  
Personenkraftverkehrs

[...]

6. die schrittweise und bedarfsorientierte Reduktion von Kfz-Stellplätzen in städtischen Ballungsräumen und deren Ersatz durch Grünstrukturen.

Das Land erarbeitet bis 2028 ein Konzept, in dem es darlegt, wie es diese Ziele zu erreichen plant. Dieser Plan ist alle fünf Jahre fortzuschreiben.“

Weiterhin schlagen wir vor, einen Absatz 2 und einen Absatz 3 mit jeweils folgendem Wortlaut zu ergänzen.

Formulierungsvorschlag:

„(2) Das Land Schleswig-Holstein und die Kreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und Ämter Schleswig-Holsteins orientieren sich bei der Planung und Gestaltung des Mobilitätssektors in besonderem Maße an den Vorgaben der Wissenschaft. Sie erkennen den Vorrang des öffentlichen Personennahverkehrs vor dem Individualkraftverkehr, des Fahrradverkehrs vor dem Kraftverkehr und des schienengebundenen Verkehrs vor dem straßengebundenen Verkehr an.

(3) Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die Kreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und Ämter in der Erstellung und Umsetzung von Konzepten für eine klimaorientierte Mobilität. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung.“

**8. § 29 Ladeinfrastruktur**

Wir bitten, den Begriff „klimaneutral“ durch den Begriff „weniger klimaschädlich“ zu ersetzen. Auch Elektrofahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit anderen Antriebsarten sind nicht klimaneutral. Dies liegt schon darin begründet, dass der Strommix in Deutschland nicht zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien stammt. Ein Elektroauto, dessen Strom aus fossilen Energieträgern gewonnen wird, wird nicht klimaneutral betrieben. Und selbst wenn der Strom vollständig aus erneuerbaren Energien stammen würde, so ist doch die Herstellung der Elektroautos derart klimaschädlich, dass das Produkt nicht als „klimaneutral“ bezeichnet werden kann. „Weniger klimaschädlich“ ist sachlich korrekt.

**9. § 31 Biologischer Klimaschutz und Erhalt und Ausbau von Humus im Boden**

**9.1 Unzureichend berücksichtigt**

Der biologische Klimaschutz spielt im Kampf gegen den Klimawandel eine zentrale Rolle. Zugleich sind die natürlichen Klimasenken oftmals Hotspots der Artenvielfalt. Sie leisten damit auch einen ungemein wichtigen Beitrag für die Zwillingskrise der

Klimakrise, die Biodiversitätskrise (verkürzt oft als „Artensterben“ bezeichnet). Insbesondere Auen und Mooren leisten zudem einen sehr wichtigen Beitrag dazu, die Folgen des Klimawandels abzupuffern. Sie dienen im Falle von Hochwassern als natürliche Retentionsflächen; sie speichern Wasser und mildern damit die Auswirkungen von Dürren. Sie wirken also sowohl dem Klimawandel selbst als auch seinen Folgen entgegen.

„Die vorsorgende Anpassung an Klimaveränderungen ist wichtig, um die Widerstandsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Ökosystemen zu erhöhen und Schäden möglichst stark zu reduzieren. Dabei können Klimaschutz und Klimaanpassung auch Hand in Hand gehen: Insbesondere naturbasierte Lösungen wie etwa die Kohlenstoffspeicherung in Vegetation und Boden durch den Erhalt von Wäldern oder Mooren können sowohl Treibhausgasemissionen mindern als auch zur Anpassung an Klimafolgen beitragen.“

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,  
„Kosten durch Klimawandelfolgen in Deutschland“,  
Februar 2023, S. 7

Vor diesem Hintergrund ist uns unverständlich, wieso der biologische Klimaschutz keine Berücksichtigung im Gesetzesentwurf findet. Die einzige Neuerung besteht darin, dass die beiden Absätze von § 31 in ihrer Reihenfolge getauscht werden.

„Die Reihenfolge der bisherigen Absätze 1 und 2 wird getauscht. Entsprechend wird auch die Überschrift der Struktur der geänderten Vorschrift angepasst. Zudem wird der Verweis redaktionell an die veränderte Nummerierung der Vorschriften angepasst.“

Gesetzesentwurf, Begründungsteil, Kap. B, Zu Nummer 36, S. 78

Das Umweltbundesamt hat jüngst (Oktober 2024) seinen Zwischenbericht

„Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz: Wie können Synergien zwischen Biodiversitäts- und Klimaschutz gehoben werden? Eine Analyse

ausgewählter Wechselwirkungen im UBA-Forschungsprojekt zu Szenarien für den Natürlichen Klimaschutz“

veröffentlicht. Wir bitten darum, die Erkenntnisse aus diesem Bericht in den Gesetzesentwurf einfließen zu lassen.

## **9.2 Mehr Moorschutz erforderlich**

Um die Forderung nach Erhalt und Aufbau organischer Bodenanteile in die Praxis umzusetzen, müssten (zum Teil EU-rechtliche) Vorgaben vor allem für die Landwirtschaft und die diesbezügliche Förderpraxis geändert werden. Die ackerbauliche Bewirtschaftung von Moorböden sollte dringend eingestellt werden. Ebenso wären das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz anzupassen, um die Entwässerung von Moorböden zu beenden (siehe Stellungnahme des NABU SH zur Änderung des Landeswassergesetzes). Unter Aspekten des Klimaschutzes erforderliche Wasserstandsanhebungen in Mooren dürfen nicht länger von einzelnen Parzelleneigentümer\*innen blockiert werden können. Zwar wäre es schon nach geltendem Recht möglich, im Zuge von Planfeststellungsverfahren zur Wiedervernässung Eigentümer\*innen von unbewirtschafteten Moorgrundstücken Duldungsverfügungen zukommen zu lassen. Doch wird nach Erfahrung des NABU Schleswig-Holstein dieses Instrument kaum angewendet, sodass Moorprojekte an kaum reell begründbaren Eigentumsinteressen scheitern bzw. sich endlos hinziehen.

Die Wiedervernässung von Moorbodenflächen damit eine maßgebliche CO<sub>2</sub>-Emissionsreduzierung muss gerade aus Gründen des Klimaschutzes von überragendem öffentlichen Interesse sein. Mit § 2 S. 1 EEG sind Errichtung und Betrieb von Wind- und Solarenergieanlagen bereits ins überragende öffentliche Interesse gestellt. Angesichts der weitreichenden Bedeutung von Mooren für den Klimaschutz, für die Klimaanpassung und für den Naturschutz ist es auch unserer Sicht dringend geboten und längst überfällig, dass auch der Erhalt und die Wiederherstellung von Mooren ins überragende öffentliche Interesse gesetzt werden.

Überdies sollten Windenergieanlagen nicht auf Moorstandorten errichtet werden dürfen, um nicht eine Wiedervernässung zu verhindern. PV-Anlagen sollten ebenfalls nicht auf Moorstandorten errichtet werden dürfen, da ihre Module der spezifischen, lichtbedürftigen Vegetation das erforderliche Licht entziehen. Ohne diese Vegetation sind Moore nicht lebensfähig und können die benannten Funktionen nicht erfüllen.

Die Aussage des § 31 Abs. 1 S. 2

„Moore haben eine ausgleichende Wirkung auf den Landschaftswasserhaushalt, können als Kohlenstoffspeicher dienen und sind deshalb von besonderer Bedeutung.“

halten wir für problematisch. Sie vermittelt den Eindruck, dass Moore allein wegen ihrer Funktion für das Klima „von besonderer Bedeutung“ sind. Die Aussage sollte entsprechend abgeändert werden.

Entsprechende Formulierungsvorschläge für die benannten Aspekte bieten wir gebündelt im Unterkapitel 9.6.

Siehe Kap. II.9.6, S. 24 f.

### **9.3 Mehr ökologischer Landbau erforderlich**

Überdies ist eine erhebliche Ausweitung des ökologischen Landbaus notwendig, um gerade auf Ackerflächen den Humusanteil zu erhöhen. § 31 sollte deswegen um eine diesbezügliche Zielsetzung ergänzt werden.

Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag bieten wir im Unterkapitel 9.6.

Siehe Kap. II.9.6, S. 24 f.

### **9.4 Berücksichtigung auch von Seegrasswiesen und Salzwiesen**

In § 31 Abs. 1 S. 1 werden mit

„Böden, Mooren, Wäldern, pflanzlichem Aufwuchs (z.B. Dauergrünland) und Gewässern“

richtigerweise verschiedene natürliche Kohlenstoffsinken aufgelistet. Diese Liste greift jedoch zu kurz. Sie ist um Seegraswiesen und Salzwiesen zu erweitern.

**Seegraswiesen** gehören zu den wichtigsten natürlichen Kohlenstoffsinken.

„Seegraswiesen speichern über die Produktion ihrer Biomasse, sowie durch das Herausfiltern feiner organischer Sedimentpartikel Kohlenstoff. Ihre Photosynthese bindet im Wasser gelöstes CO<sub>2</sub>, welches den Anteil menschgemachten CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre verringern kann und als „Blue Carbon“ im Boden für längere Zeit speichert.“

Geomar Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung  
Kiel,  
<https://www.geomar.de/entdecken/seegraswiesen>

Seegraswiesen speichern Kohlenstoff etwa 30 bis 50 mal schneller als Boden im Wald.

Indem sie das CO<sub>2</sub> aus dem Meer filtern, leisten sie zugleich einen sehr wichtigen Beitrag zur Klimafolgenanpassung für die Meere. Meere sind die wichtigsten aller Kohlenstoffsinken. Sie binden CO<sub>2</sub> aus der Luft, was aber zur Folge hat, dass die Meere in zunehmendem Maße versauern. Je weiter der Klimawandel voranschreitet, desto mehr werden die pH-Werte der Meere absinken. Indem Seegraswiesen das im Wasser gelöste CO<sub>2</sub> binden, tragen sie dazu bei, die pH-Werte wieder zu heben.

An der niedersächsischen Nordseeküste sind Seegraswiesen weitgehend verschwunden, was v.a. auf zu hohe Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen ist. 92,8 Prozent der intakten Seegraswiesen befinden sich an der Küste Schleswig-Holsteins. Das hängt aller Wahrscheinlichkeit nach damit zusammen, dass keine größeren Flüsse in dieser Region münden, die zu hohen Nährstoffbelastungen führen.

Zum Ganzen: NABU, Wie viel Kohlenstoff speichert die Nordsee?, <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/wattenmeer/34472.html>

Mit dem „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ sollen in den kommenden Jahren auch Wiederherstellungsprojekte entlang der Küsten finanziert werden. Zum einen aber werden die Mittel voraussichtlich nicht genügen, um Wiederherstellungsmaßnahmen im gebotenen Umfang zu ermöglichen, zum anderen dürfen diese Maßnahmen nicht konterkariert werden.

Auch **Salzwiesen** speichern Unmengen an Kohlenstoff:

„Allein in den Salzwiesen der deutschen Nordseeküste sind bereits 6,64 Millionen Tonnen Kohlenstoff gespeichert – dafür könnte man mit einem PKW die Erde gut sieben Mal umrunden! Fast 40.000 Tonnen Kohlenstoff werden jährlich im Boden der Salzwiesen eingespeichert.“

NABU, Wie viel Kohlenstoff speichert die Nordsee?,  
<https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/wattenmeer/34472.html>

Um die Bedeutung der Seegraswiesen und Salzwiesen auch für den Kampf gegen den Klimawandel sichtbar zu machen, ist der erste Schritt, beide Biotoptypen im vorliegenden Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen, mindestens durch namentliche Erwähnung.

Sowohl Salzwiesen als auch Seegraswiesen sind gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope bereits unter einen besonderen Schutz gestellt. Erfreulicherweise sieht § 21 Abs. 3 LNatSchG keine Möglichkeit vor, vom Beeinträchtungsverbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG Ausnahmen zuzulassen. Folglich verbleibt hier nur die Möglichkeit, mittels naturschutzrechtlicher Befreiung nach § 67 BNatSchG Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Seegraswiesen und Salzwiesen zuzulassen. Insofern genießen beide Biotoptypen bereits ein vergleichsweise hohes Schutzniveau. Angesichts der dargelegten überragenden Bedeutung dieser Biotope – nicht nur für den Kampf gegen den Klimawandel sondern darüber hinaus auch für den Kampf gegen die Biodiversitätskrise – sollte das Schutzniveau aber weiter erhöht werden.

Die Entscheidung über die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG ist eine Abwägungsentscheidung. Dass es im Einzelfall und ausnahmsweise möglich sein muss, den Schutz

gesetzlich geschützter Biotope zugunsten eines höherrangigen Interesses zu überwinden, ist richtig. Die herausragende Bedeutung von Seegraswiesen und Salzwiesen und die Dringlichkeit von Klimakampf und Naturschutz gebieten es jedoch, dass dies nur in ganz ungewöhnlich gelagerten Fällen möglich sein darf. Deutlich gesagt: Seegraswiesen und Salzwiesen schützen Leben und erhalten die menschlichen Lebensgrundlagen. Folgerichtig muss der Schutz beider Biotoptypen mit besonderer Gewichtung in den Abwägungsprozess eingestellt werden. Der Bundesgesetzgeber hat für derartige Situationen besonders schutzbedürftiger Belange das überragende öffentliche Interesse festgeschrieben. Eine derartige Festsetzung ist auch für den Erhalt und Wiederherstellung von Seegraswiesen und Salzwiesen angemessen und erforderlich.

Formulierungsvorschläge bieten wir gebündelt im Unterkapitel 9.6.

Siehe Kap. II.9.6, S. 24 f.

### **9.5 Berücksichtigung auch von Auen**

Ebenso ist die Aufzählung unter § 31 Abs. 1 S. 1 um Auen zu erweitern. Neben der Speicherung von Kohlenstoff kommt ihnen vor allem eine besondere Bedeutung als Retentionsflächen im Falle von Hochwassern zu. Angesichts der klimabedingten Zunahme von Extremniederschlägen gehört die Hochwasservorsorge zu den wichtigsten Aufgaben der Klimafolgenanpassung.

### **9.6 Umstrukturierung und Neuformulierung**

Wir regen an, den § 31 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes nach Satz 1 enden zu lassen. Die Ausführungen zu Mooren sollten in einem eigenen Absatz gefasst sein. Denn während Satz 1 eine Aussage zu besonders klimarelevanten Biotoptypen im Allgemeinen trifft, befassen sich die nachfolgenden Aussagen speziell mit Mooren. Die Aufspaltung des bisherigen Absatzes 1 in zwei getrennte Absätze erscheint daher sinnvoll.

Da in der Auflistung des § 31 Abs. 1 S. 1 „Böden“ vor „Mooren“ genannt werden, halten wir es für sachgerecht, an der bestehenden Reihenfolge der Absätze festzuhalten.

Wir schlagen vor, den § 31 wie folgt neu zu fassen.

Formulierungsvorschlag:

Ergänzungen sind kursiv gesetzt.

§ 31 Biologischer Klimaschutz

- (1) Böden, Mooren, Wäldern, *Auen*, pflanzlichem Aufwuchs (z.B. Dauergrünland), *Seegraswiesen*, *Salzwiesen* und Gewässern kommt unter anderem für den biologischen Klimaschutz eine herausragende Bedeutung zu.
- (2) Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). *Um den Rückgang des Humusanteils in der Landwirtschaft aufzuhalten und um den Humusanteil insgesamt zu erhöhen, strebt das Land Schleswig-Holstein insbesondere an, den biologischen Landbau gegenüber dem konventionellen Landbau zu stärken.* In den Energiewende- und Klimaschutzberichten [Übernahme wie im Gesetzesentwurf vorgesehen].
- (3) Moore haben eine ausgleichende Wirkung auf den Landschaftswasserhaushalt, können als Kohlenstoffspeicher dienen und sind deshalb von besonderer Bedeutung *für den Klimaschutz und für die Klimafolgenanpassung. Erhaltung und Wiederherstellung von Mooren liegen im überragenden öffentlichen Interesse.* Als Grundlage [Übernahme wie im Gesetzesentwurf vorgesehen]. *Windenergieanlagen und Photovoltaik-Anlagen dürfen in Mooren nicht errichtet und betrieben werden.*
- (4) *Erhaltung und Wiederherstellung von Seegraswiesen und Salzwiesen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Das Land Schleswig-Holstein ist sich seiner besonderen Bedeutung für diese Biotoptypen bewusst.*

### **9.7 Darüber hinaus: Anpassung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes**

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz wäre dahingehend zu ändern, dass ein flächiger Umbruch von Dauergrünland auch bei nachfolgender Neueinsaat nicht länger zulässig sein sollte. Denn Umbruch wie auch Entwässerung tragen massiv zum Kohlenstoffabbau und damit zur Kohlendioxidfreisetzung bei. Darüber hinaus wären Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgesetz konsequenter als bisher auch als CC-Verstöße zu ahnden. Hier ist die Landesverwaltung direkt gefordert.

### **10. § 33 Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch die Kreise und kreisfreien Städte**

Gemäß § 33 Abs. 1 sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte zu entwickeln. Mit dieser Bestimmung strebt der Gesetzesentwurf an, das Bundes-Klimaanpassungsgesetz umzusetzen. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten entfällt für Gemeinden unter 100.000 Einwohnern, wenn "für das Gebiet des Kreises, in dem die Gemeinde gelegen ist, ein Klimaanpassungskonzept erstellt wird". Damit wären an Städten nur Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster zur Erstellung von gemeindlichen Klimaanpassungskonzepten verpflichtet. Im Übrigen wären die Kreise zuständig.

Als Folgen des Klimawandels werden in Schleswig-Holstein in absehbarer Zeit voraussichtlich vermehrt Starkregen- und Hochwasserereignisse zu verzeichnen sein, denen gerade auch kleinere Gemeinden ausgesetzt sein werden. Im Hinblick auf die nach § 33 Abs. 2 und 3 sowie nach § 12 Bundes-Klimaanpassungsgesetz wenig konkret gefassten Vorgaben für die Kreiskonzepte sind von diesen selbst für die besonders gefährdeten Bereiche, so an den Küsten oder in den Flussgebieten, keine ausreichend ortsspezifisch erarbeitete Maßnahmenvorschläge zu erwarten. Deshalb sollte hier entsprechend nachgeschärft werden. Außerdem sollte eine Verpflichtung zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten für

Städte und Gemeinden bereits ab 20.000 Einwohnern (geschlossene Ortschaften) erfolgen, ggf. mit späterer Fristsetzung.

Richtig ist, dass nun auch Maßnahmen zur Umsetzung bautechnisch konkretisiert werden sollen. Es fehlt jedoch eine Vorgabe zur umfangreichen Ausstattung der landeseigenen Gebäude mit Solaranlagen.

#### **IV. Abschließende Anmerkungen**

An dieser Stelle weist der NABU Schleswig-Holstein darauf hin, dass die aktuelle Landespolitik einen wirksamen Klimaschutz durch verschiedene Maßnahmen teils eklatant konterkariert.

Indem die Verkehrspolitik Großprojekte und anderen Straßenbau weiterhin vorantreibt, fördert sie die stetige Zunahme von Straßenverkehr.

Die Wirtschaftspolitik mit ihrem unzählbaren Streben nach stetigem Wachstum benötigt riesige Mengen an Energie – nicht nur für Produktion und Transport, sondern auch für die anschließende Abfallentsorgung.

Die Landwirtschaftspolitik weigert sich, klimaschädliche Bodennutzungen zu unterbinden. Schadstoffeinträge setzen natürlichen Kohlenstoffsinken zu.

Die Fischereipolitik weigert sich, die Grundsleppnetz-Fischerei zu verbieten. Das schwere Gerät, das über den Meeresboden gezogen wird, setzt nicht nur den am Meeresgrund lebenden Organismen zu, sondern setzt große Mengen des im Meeresboden gebundenen Kohlenstoffs frei.

Zudem muss sich die Energiepolitik endlich von der Biogaserzeugung auf Grundlage des Substratpflanzenanbaus verabschieden, die unter Klimaschutzaspekten höchst ineffizient, im Hinblick auf den Bodenschutz kritisch und in ihrer Auswirkung auf die Biodiversität v. a. aufgrund ihrer Flächenkonkurrenz äußerst problematisch ist.

Selbst die unlängst vorgelegte Aktualisierung des Landesentwicklungsplans hat die Chance auf ein wirkliches Umschwenken, soweit es raumplanerisch zu skizzieren ist, vergeben. Stattdessen wird einseitig auf den Ausbau regenerativer Energien, hier vor allem der Windenergie, gesetzt. Gegenüber technologischen Klimaschutzmaßnahmen wird den biologischen Möglichkeiten des Klimaschutzes, hier v. a. im Bereich (Moor-)Boden, zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Die entsprechenden Formulierungen auch des vorliegenden EWKG-Entwurfs bleiben zu schwach, verharren auf postulierendem Niveau. Angesichts dieser politischen, gesetzgeberischen und raumplanerischen Defizite bekommt die Glaubwürdigkeit der Klimaschutzpolitik des Landes erhebliche Risse.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schwarzlose & Fritz Heydemann